



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2234
Datum: 05.01.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Querung an der Stoßdorfer Straße L 331
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die CDU-Fraktion beantragte die Ergänzung der vorhandenen Mittelinsel mit einer Markierung als Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) im Bereich der Einmündung „Stoßdorfer Straße“ / „Schützenstraße“.

Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen sind generell die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten. In der Regel sind bauliche Querungshilfen (Mittelinseln) ausreichend. Diese stellen an sich schon sichere Querungshilfen dar, da querende Fußgänger zunächst nur eine Fahrbahnseite queren müssen. Im Schutz der Mittelinsel kann der Fußgänger dann sicher warten, bis eine Lücke im fließenden Verkehr das Queren der nächsten Fahrbahnseite ermöglicht.

Die Kreispolizeibehörde stuft die Unfallsituation in der „Stoßdorfer Straße“ als unauffällig ein. In der Zeit von 2017 bis 2019 ereigneten sich zwei polizeilich registrierte Verkehrsunfälle ohne Fußgängerbeteiligung. Unfallursachen waren Fehler beim Abbiegen und Alkohol sowie Nichtbeachten der vorfahrregelnden Verkehrszeichen.

Nach Ansicht des Straßenbaulasträgers, dem Landesbetrieb Straßen NRW, besteht für eine Einrichtung von Fußgängerüberwegen über Querungshilfen / Mittelinseln im Allgemeinen grundsätzlich keine Notwendigkeit. Auch sollten Fußgängerüberwege im Nahbereich von Ortsein- / -ausgängen vermieden werden.

Der Landesbetrieb verweist darauf, dass eine gesicherte Querungsmöglichkeit in Form einer Mittelinsel vorhanden ist. Es besteht eine sehr gute Erkennbarkeit, zumindest bei Tageslicht. Es gibt keine Verkehrsunfallauffälligkeiten. Objektiv sehen daher weder der Landesbetrieb noch die Kreispolizeibehörde eine besondere Gefahrenlage, welche erheblich über die allgemein bei der Teilnahme am Straßenverkehr bestehenden Gefahren hinausgeht.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat als Fachaufsichtsbehörde am 27.11.2020 darauf verwiesen, dass sowohl die Verwaltungsvorschriften zur StVO als auch die Richtlinien für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen klare Vorgaben hinsichtlich der Anordnungsmöglichkeiten eines Fußgängerüberwegs festlegen und die gleichen Anforderungen auch an einen temporär angeordneten Fußgängerüberweg gestellt werden.

Der Straßenbaulastträger und die Kreispolizeibehörde sehen keine Notwendigkeit oder Begründung zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs. Die vorhandene Querungsinsel ist ausreichend und bedarf keiner „Erweiterung“ in Form von Fußgängerüberwegmarkierungen. Nach Ansicht der beteiligten Behörden besteht somit kein Handlungsbedarf.

Hennef (Sieg), den 05.01.2021

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter